

(Vom 13. November 1968)

Herr Marcel Colomb, von Basel und St. Aubin-Sauges (NE) wurde zum Direktor des V. Zollkreises gewählt.

Der Bundesrat hat die Eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten für die Amtsdauer 1969–1972 wie folgt bestellt:

Präsident: Dr. jur. Boner Adolf, Fürsprecher und Notar, Mitglied des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, Luzern.

Mitglieder: Jakob Gotthard, Fürsprecher, Bern; Wyler Didier, Nationalrat, Sekretär VPOD, Lugano, (neu); Berthoud Denise, Dr. jur und Fürsprecher, Neuenburg; Enderle Georg, lic. jur., Stadtrat, St. Gallen; Fischer Hanspeter, Ing. agr., Nationalrat, Bauernsekretär, Weinfelden; Lavanchy Jean, Architekt, Lausanne; Lehmann Adolf, Dr. phil., Direktor der «VITA», Zürich; Lüscher Alice, Dr. jur., Fürsprecher, Bern.

Ersatzmänner: Heil Anton, Dr. jur., Nationalrat, Gewerkschaftssekretär, Winterthur; Kistler Max, Dr. jur., Rechtsanwalt, Luzern; Schmid Hans-Peter, Dr. jur., Advokat und Notar, Basel.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 6. bis 12. November 1968

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Saudi-Arabien

Herr Hassan M. A. Shawwaf, Premier Secrétaire.

Vereinigte Staaten von Amerika

Herr Louis Albert Kunzig III, Dritter Sekretär.

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Kanada

Herr Shirley Graeme Macdonald, Minister (Handelsangelegenheiten).

Kolumbien

Jorge Cervantes Pinzón, Erster Sekretär (Konsularangelegenheiten).

Liechtenstein

Fräulein Marianne Marxer, Dritte Sekretärin.

Rwanda

Herr Mathias Muligande, Attaché.

Vereinigte Staaten von Amerika

Herr Thomas T. Timberman, Zweiter Sekretär.

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1968	Total 1967	1968	
					Mehreinnahmen	Minder-einnahmen
Januar	156 062	31 587	187 649	170 085	17 564	1 851
Februar	158 498	25 443	183 941	169 218	14 723	
März	181 303	33 288	214 591	207 748	6 843	
April	186 682	36 398	223 080	202 524	20 556	
Mai	189 544	30 266	219 810	199 813	19 997	
Juni	189 919	33 570	223 489	225 340	—	
Juli	211 567	40 102	251 669	234 372	17 297	
August	192 121	29 674	221 795	213 698	8 097	
September	198 055	28 741	226 796	212 254	14 542	
Oktober	210 760	40 276	251 036	220 394	30 642	
Jan./Okt. 68	1 874 511	329 345	2 203 856		148 410	
Jan./Okt. 67	1 748 066	307 380		2 055 446		

Vorläufiges Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Kühlanlagenzeichners

(Vom 25. September 1968)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

gestützt auf Artikel 11, Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und die Artikel 12, 18 und 21, Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

das nachstehende vorläufige Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Kühlanlagenzeichners.

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Kühlanlagenzeichner.

² Der Kühlanlagenzeichner befasst sich mit einfachen Berechnungsaufgaben sowie der Planbearbeitung für die Projektierung und Ausführung von Kühlanlagen.

³ Die Lehre dauert 4 Jahre, wovon 6 Monate auf die praktische Ausbildung in der Werkstatt und auf dem Bau (Montage, Disposition) entfallen. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an die Lehrbetriebe

¹ Kühlanlagenzeichnerlehrlinge dürfen nur in technischen Büros von Betrieben ausgebildet werden, die sich mit der Projektierung und der Erstellung von

Kühlanlagen aller Art befassen. Sie müssen über das erforderliche technische Personal verfügen und in der Lage sein, das gesamte in den Artikeln 4 bis 6 erwähnte Lehrprogramm zu vermitteln.

² Lehrbetriebe ohne eigene Installationsabteilung dürfen Lehrlinge annehmen, wenn sie sich verpflichten, diese in einem andern geeigneten Betrieb in der Werkstatt, der Montage und auf dem Bau ausbilden zu lassen. In diesem Fall sind im Lehrvertrag Zeitpunkt und Ort, wo diese ergänzende Ausbildung erfolgt und wie die daraus entstehenden Kosten aufgeteilt werden, genau festzuhalten.

³ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9, Absatz 1 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen gleichzeitig ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn ständig 1 Fachmann oder 2 Fachleute beschäftigt sind. Ein zweiter Lehrling darf seine Lehre beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt.

2 Lehrlinge, wenn ständig 3 bis 5,

3 Lehrlinge, wenn ständig 6 bis 9 Fachleute beschäftigt sind,

1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 4 ständig beschäftigten Fachleuten.

² Als Fachleute für die Berechnung der Lehrlingszahl gemäss Absatz 1 gelten Ingenieure, Ingenieur-Techniker HTL, Techniker und gelernte Kühlanlagenzeichner.

³ Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind beim Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Zeichen- und Schreibgeräte zur Verfügung zu stellen. Rechen-schieber und Reisszeug hat er in der Regel selbst anzuschaffen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

³ Neben der technischen und zeichnerischen Ausbildung ist der Lehrling 6 Monate im Magazin, in der Werkstatt und mit Montagearbeiten auf dem Bau- platz praktisch zu beschäftigen. Ziel dieser praktischen Ausbildung ist die Erweiterung der Kenntnisse über Material, Arbeitsverfahren, Montage, Möglichkeiten

und Grenzen der Rohrverlegung, Platzbedarf der verschiedenen Anlageteile, Bautechnik, soweit sie in das Gebiet der Kühlanlagen eingreift. Sie soll ferner das Verständnis für werkstatt- und montagegerechte Ausführung von Zeichnungen und Plänen fördern. Die praktische Ausbildung kann zusammenhängend oder in Etappen erfolgen.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind die einzelnen Arbeiten zu wiederholen; die Ausbildung darin ist derart zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre alle im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁵ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Entwicklung, nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes.

⁶ Die zeichnerische Ausbildung hat die VSM-Normen zu berücksichtigen, soweit sie anwendbar sind.

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Handhaben, Anwenden und Instandhalten der Zeichengeräte und Zeicheninstrumente, Einführen in die allgemeinen Büro- und Registrierarbeiten. Führen der Plankontrolle. Gründliches Einüben der technischen Schrift, der Zahlen und Stricharten nach VSM-Normen. Kopieren und Beschriften von Plänen und Zeichnungen in Tusche und Bleistift. Mithelfen bei der Aufnahme von Baugrundrissen. Mithelfen bei der Aufnahme von Bauobjekten, Aufzeichnen des Bauobjektes und Eintragen der auf dem Bau festgestellten Masse. Einführen in das Rechnen mit Rechenschieber.

Zweites Lehrjahr

Weiterentwickeln der zeichnerischen Fähigkeiten. Zeichnen von einfacheren Projekten, Bau- und Montageplänen. Aufzeichnen von Detailplänen nach Angaben. Skizzieren und Aufzeichnen von Maschinenteilen und Apparatedispositionen nach Angaben. Erstellen von einfacheren Werkstattzeichnungen. Berechnen der Wärmedurchgangszahlen von Baukonstruktionen. Kalorische Berechnung von einfachen Kühlanlagen, Mithilfe beim Entwerfen und Disponieren von Kühl- und Tiefkühlanlagen.

Drittes Lehrjahr

Erstellen von Ausführungs- und Konstruktionsplänen nach Angaben. Entwerfen und Ausarbeiten einfacher Kälte- und Elektroschema. Materialauszüge für Kühlanlagen. Weiterbildung im Zeichnen von Projekten und Ausführungsplänen sowie im Berechnen von Kühlanlagen. Dimensionierung von Kälteleitungen. Bestimmen der Grössen von Verdampfern, Flüssigkeitskühlern und Kondensatoren. Auswahl von geeigneten Ventilatoren.

Werkstatt und Montagepraxis

Es wird empfohlen, die 6 Monate Praxis vorteilhaft auf Beginn des dritten Lehrjahres zu verlegen. Der Lehrling ist vor der Praxis über die bei den verschiedensten Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

Neu-Installationen: Materialkontrolle nach Stücklisten. Mithilfe beim Disponieren der Kälteleitungsführung. Montieren der Kühlmaschine, Verdampfer, Regel- und Steuerorgane. Verlegen von Kälteleitungen nach Kälteschema. Mithilfe bei der Funktionskontrolle der Anlage. Anfertigung der Fertigstellungsrapporte.

Magazin: Einsicht in die Lagerkontrolle, Materialausgabe, Spedition. Orientierung über die verschiedenen am Lager gehaltenen Apparate.

Viertes Lehrjahr

Selbständiges Bearbeiten vollständiger Projekte und Ausführen der Zeichnungen einschliesslich Materialauszügen. Einführen in die Montagezeit- und Anlagekostenberechnung. Erstellen von Beschreibungen zu projektierten Anlagen.

Art.6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den rechnerischen, zeichnerischen und praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrbetrieb folgende Berufskennntnisse zu vermitteln, die durch die Berufsschule gemäss Lehrplan des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit ergänzt und begründet werden:

Werkzeug-, Material- und Montagekennntnisse. Benennung und Anwendung der hauptsächlichsten in der Kältebranche vorkommenden Werkzeuge und Vorrichtungen.

Handelsübliche Bezeichnungen, Merkmale, Sorten, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Werkstoffe wie Gusseisen, Stahl, Nichteisenmetalle, Kunststoffe.

Halb- und Fertigfabrikate wie Rohre, Formstücke, Armaturen, Dichtungs-, Isolier- und Hilfsmaterialien.

Im Hochbau verwendete Materialien.

Arbeitsvorgänge, Arbeitstechniken und zu beachtende Montagegrundsätze bei der Erstellung von Kühlanlagen, Kontrolle und Einregulierung der Anlagen.

Apparatekennntnisse. Aufbau, Funktion, Zweck und Verwendung der einschlägigen Apparate, Armaturen und Einrichtungen wie Kühlmaschinen, Verdampfer, Kondensatoren, Elektromotoren, elektrische Schaltapparate, Ventilatoren, Pumpen und Regulierorgane.

Allgemeine Fachkennntnisse. Grundlage und Aufbau der verschiedenen Kühlsysteme. Grundlagen der Berechnung von Kühlanlagen. Wirkungsweise und Anwendung einfacher Regulierungen.

Normen und Vorschriften. Die wichtigsten Bestimmungen aus den VSM-Normen für Kälteanlagen.

Feuerpolizeiliche Vorschriften. Einschlägige SIA-Normen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten und Berufskennnisse);
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 16, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem hierzu geeigneten Betrieb oder in einer Schule durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten.

² Dem Lehrling sind Reissbrett und Zeichenmaschine sowie das notwendige Zeichenpapier zur Verfügung zu stellen. Schriftschablonen dürfen nicht verwendet werden.

³ Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären und vor allem mit den zur Berechnung notwendigen bautechnischen Angaben klar und deutlich zu versehen.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

³ Die Experten haben dafür zu sorgen, dass der Lehrling alle praktischen Arbeiten soweit ausführt, dass eine vollständige Beurteilung möglich ist.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat stets durch mindestens zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 3 Tage. Davon entfallen auf:

- a. die praktischen Arbeiten etwa 22 Stunden;
- b. die Berufskennnisse etwa 2 Stunden, wovon 1 Stunde schriftlich.

2. Prüfungsstoff

Art.11

Praktische Arbeiten

Der Prüfungsstoff soll eine Auswahl aus dem Ausbildungsprogramm darstellen. Jeder Lehrling hat die nachstehenden, im Berufe der Kühlanlagenzeichner allgemein vorkommenden Arbeiten selbständig auszuführen:

- a. Entwerfen und Zeichnen eines kombinierten Projekt- und Ausführungsplanes einer Kühlanlage;
- b. Entwerfen und Zeichnen eines Kälteschemas einer einfachen Kühlanlage;
- c. Entwerfen und Zeichnen eines Elektroschemas einer einfachen Kühlanlage;
- d. Erstellen der kalorischen Berechnung einer kombinierten Anlage;
- e. Bestimmung der erforderlichen Leistungen der Anlageteile und Dimensionierung derselben;
- f. Erstellen einer Werkstattzeichnung eines kältetechnischen Apparates (z. B. Eiswassertank) mit den erforderlichen Ansichten, Rissen, Schnitten und Masseintragungen gemäss VSM-Normen.

Art.12

Berufskennnisse

Die Prüfung in den Berufskennnissen ist unter Verwendung von Anschauungsmaterial und Zeichnungen vorzunehmen. Sie wird mündlich und schriftlich durchgeführt und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Werkzeug-, Material- und Montagekenntnisse. Benennung und Anwendungsmöglichkeiten der hauptsächlichsten Werkzeuge und Vorrichtungen, die im Kälteinstallationsgewerbe vorkommen.

Handelsübliche Bezeichnungen, Sorten, Merkmale, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Werkstoffe wie Gusseisen, Stahl, Nichteisenmetalle, Kunststoffe. Verhalten dieser Werkstoffe bei verschiedenen Temperaturen.

Halb- und Fertigfabrikate wie Rohre, Formstücke, Armaturen, Dichtungs-, Isolier- und Hilfsmaterialien.

Eigenschaften und Anwendung der gebräuchlichsten Kältemittel und der verwendeten Öle. Einfluss dieser Stoffe auf die im Kühlanlagenbau verwendeten Materialien, die im Hochbau verwendet werden.

Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei der Erstellung von Kälteanlagen. Montagegrundsätze. Kontrolle und Einregulierung der Anlagen.

Apparatekenntnisse. Aufbau, Funktion, Zweck und Verwendung der einschlägigen Apparate, Armaturen und Einrichtungen wie Kühlmaschinen, Verdampfer, Kondensatoren, Elektromotoren, elektrische Schaltapparate, Ventilatoren, Pumpen und Reguliereinrichtungen, unter Berücksichtigung der Grundbegriffe der Wärmelehre.

Allgemeine Fachkenntnisse. Zeichenformate, Linienarten, Schrift, Massstäbe, Projektion, Schnittdarstellung, Anordnung der Ansichten und Schnitte, Masseintragungen nach VSM-Normen.

Grundlage und Aufbau der verschiedenen Kälteanlagen. Grundbegriffe der Wärmelehre und Hydraulik. Das Berechnen von Anlageteilen, von Wärmedurchgangszahlen und von Wärmeverlusten. Die Grössenbestimmung von Kühlmaschinen, Verdampfern, Kondensatoren, Elektromotoren, Ventilatoren und Pumpen. Grundbegriffe von chemischen Vorgängen. Wirkungsweise und Anwendung einfacher automatischer Regulierungen. Messverfahren für Druck-Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftwiderstand, elektrischen Strom und Spannung.

Normen und Vorschriften. Die wichtigsten Bestimmungen aus den VSM-Normen für Kälteanlagen.

Einschlägige SIA-Normen.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 13

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die praktischen Arbeiten gemäss Artikel 11 werden in den nachstehenden Positionen beurteilt und bewertet:

Pos. 1 Fachtechnische Disposition und Richtigkeit (Art. 11a, b und c);

Pos. 2 Zeichnerische Ausführung;

Pos. 3 Technische Berechnungen (Art. 11d und e);

Pos. 4 Werkstattzeichnung (Richtigkeit, Darstellung, Beschriftung, Masseintragung).

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeiten entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Massgebend für die Beurteilung sind Richtigkeit, fachgemässe und saubere Ausführung sowie die aufgewendete Zeit (Arbeitsmenge).

³ Wird eine Positionsnote weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Teilnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

Art. 14

Beurteilung der Berufskennntnisse

¹ Jede einzelne der nachstehenden Positionen der Berufskennntnisse ist gesondert zu beurteilen:

- Pos.1 Werkzeug-, Material- und Montagekennntnisse;
- Pos.2 Apparatekennntnisse;
- Pos.3 Allgemeine Fachkennntnisse;
- Pos.4 Normen und Vorschriften.

² Bei Unterteilung von Positionen gilt Absatz 3 von Artikel 13 sinngemäss.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:¹⁾

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	gut	5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Kühlanlagenzeichner zu stellen sind, noch knapp entsprechend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Kühlanlagenzeichner zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	genügend	4
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	ungenügend	3
Wertlos oder nicht ausgeführt	sehr schwach	2
	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Schweizerischen Verein für Kältetechnik unentgeltlich bezogen werden.

² Die Note in den praktischen Arbeiten und in den Berufskennntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet.

³ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden drei Noten ermittelt, wobei die Note in den praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten (zählt doppelt);

Mittelnote in den Berufskennntnissen;

Mittelnote in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Mittelnote in den praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis; sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung *gelernter Kühlanlagenzeichner* zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses vorläufige Reglement tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Bern, den 25. September 1968.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

Der Direktor:

Holzer

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.11.1968
Date	
Data	
Seite	722-732
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 157

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.